

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

54 (18.2.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 fr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 54 u. 55.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [18. Febr.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

29ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Nachtrag zu S. 235.

Diskussion über den Bericht der Budgetcommission (erstattet von dem Abg. Mathy) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums: 1. Der Cameraldomänenverwaltung. 2. Der Forstdomänenverwaltung. 3. Des Centralaufwands der Forstdomänen und Bergwerke.

Bei der allgemeinen Diskussion wird Nichts erinnert, bei den einzelnen Rubriken Folgendes bemerkt:

1839 und 1840. Ordentlicher Etat. Tit. II. Einnahme aus zins- und fallpflichtigen Gütern. Hier wünscht Mathy, mit Hinweisung auf seinen Bericht, daß im Interesse der vom Staat acquirirten standes- und grundherrlichen Besitzungen, welche bei der fortschreitenden Auflösung von Lehen und Abschaffung von Gefällen noch weit hinter dem unmittelbaren Staatsgebiet zurückständen, die Regierung sich bemühen möge, auch diesen Boden bald von jenen drückenden Grundlasten zu befreien, worauf Ministerialrath Ziegler erklärt, daß dieser Wunsch bereits erfüllt sei, soweit es die bestehenden Gesetze erlaubt hätten.

Bei Tit. III. Einnahmen aus Berechtigungen §. 10 bemerkt der Berichterstatter: Die Commission habe es für angemessen gehalten, in dem Bericht auf die bei Gelegenheit der vielen beklagenswerthen Auswanderungen nach russisch Polen erhobenen Abzugsgebühren aufmerksam zu machen und empfiehlt diese Notiz der Beachtung der Commission für die Motion des Abg. Böhm auf Abschaffung der Nachsteuer.

Die Anfrage Böhm's: ob in den neu acquirirten Herrschaften Krautheim und Gemmingen-Steinegg noch immer das Abzugsrecht gelte, oder ob die Bewohner dieser Distrikte mit den übrigen Einwohnern des Landes gleich gestellt seien, — beantwortet Ministerialrath Kirchgessner dahin: daß seines Wissens Letzteres der Fall sei.

Nachdem der Berichterstatter noch das Fehlen verschiedener Nachweisungen, namentlich von Voranschlägen gerügt hat, werden die Commissionsanträge:

1. Die Rechnungen der Cameraldomänenverwaltung für die Jahre 1839 und 1840, und zwar:

die Einnahmen mit 3,178,138 fl. 44 fr.
die Ausgaben:

A. Ordentlicher Etat, Lasten und Verwaltungsaufwand . . . 1,633,508 „ 28 „
B. Außerordentlicher Etat . . . 76,416 „ 26 „

2. Der Forstdomänenverwaltung für die Finanzjahre 1839 und 1840, und zwar:

die Einnahmen mit 3,270,518 fl. 6 fr.
die Ausgaben mit 1,351,422 „ 48 „
als gerechtfertigt anzuerkennen, einstimmig angenommen.

Bei dem ordentlichen Etat (1. Juli bis 31. Dezember 1841) Tit. VII. Besonderer Verwaltungsaufwand, gibt die Position: „Landesstammeschäfererei“ dem Abg. v. Ihstein Veranlassung zu bemerken: daß die Budgetcommission sich früher gegen die Beibehaltung dieses Instituts ausgesprochen habe, weil überhaupt solche Unternehmungen sich nicht zum Betrieb für den Staat eignen. Diese Ansichten seien damals bekämpft worden, der Erfolg habe jedoch gelehrt, daß sie die richtigen gewesen.

Tit. II. des ordentlichen Stats, Ausgaben der Forstdomänenverwaltung. Vergütung für Zugkosten mit 1,634 fl. 54 fr. Der Umstand, daß hier in einem halben Jahr mehr Zugkosten vorkommen, als in jedem der beiden vorhergehenden ganzen Jahre, gibt dem Berichterstatter Veranlassung zu dem Wunsch, daß man in Zukunft nicht so freigebig mit Versezungen sein möge, — wogegen Weizel erläutert, daß dieser Aufwand daher rühre, weil dreizehn Bezirksforsteien auf ein Mal besetzt worden seien.

Die Anträge der Commission:

Die Rechnungen 1. der Cameraldomänenverwaltung für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841, und zwar:

die Einnahmen mit 661,624 fl. 20 fr.
die Ausgaben:

 Lasten und Verwaltungsaufwand 401,921 " 7 "
 Außerordentlicher Etat 29,483 " 26 "

2. Der Forstdomänenverwaltung, und zwar:

die Einnahme mit 456,405 fl. 7 fr.
die Ausgabe mit 290,460 " 39 "

als gerechtfertigt anzuerkennen, werden von der Kammer angenommen.

Die Diskussion über die Verträge der Abg. Martin und Fauth werden verlag.

(Die hierauf folgende Interpellation des Abg. v. J. Stein und die daraus resultirende Diskussion haben wir im gestrigen Blatt geliefert.)

Hierauf bittet Sander um das Wort und äußert: Es ist heute eine Petition vorgelegt worden, welche sich auf die Verlegung des Eisenbahnhofs in Kehl von der Kreuzstraße neben das Zollgebäude bezieht. Nun ist der Kammer wohl noch erinnerlich, daß auf einen Bericht der Petitionscommission beschloffen wurde, eine Eingabe in diesem Sinn von der Gemeinde Kehl an das Staatsministerium mit Empfehlung zu verweisen und dabei auszusprechen, daß man eine Einstellung der Arbeiten wünsche. Nach ganz sicheren Nachrichten aber werden die Arbeiten bei der Verlegung des Bahnhofs von der Kreuzstraße an das Zollgebäude nicht nur nicht eingestellt, sondern auf eine Weise beschleunigt, daß man glauben sollte, es sei dieses Unternehmen eines der wichtigsten Bauwesen bei der ganzen Eisenbahn. Die Commission, welche von der Kammer zur Prüfung des Eisenbahnbudgets niedergesetzt ist, hat von der Verlegung des Bahnhofs Einsicht genommen, und gleich der Petitionscommission — worauf ich die Aufmerksamkeit des Herrn Regierungskommissärs lenke — einstimmig beschloffen, daß die Gelder, welche von der Regierung zu der Verlegung des Bahnhofs von der Kreuzstraße an das Zollgebäude verlangt werden, nicht zu bewilligen seien. Der Hr. Regierungskommissär hat heute in der so eben entschiedenen Frage seine Verantwortlichkeit eingesetzt und er wird nicht verkennen, daß es bei dem einstimmigen Beschluß der Commission denkbar wäre, daß er seine Verantwortlichkeit für diese Verlegung, welche gegen den ausdrücklichen, auf dem vorigen Landtage in Uebereinstimmung mit der Regierung gefassten Beschluß geschieht, ebenfalls einzusetzen

hätte. Als Berichterstatter der Commission glaube ich zu dieser Bemerkung genöthigt zu seyn, um dem Herrn Regierungskommissär Kenntniß von dem Stand der Sache in der Commission zu geben, mit dem Anfügen, daß ich in kurzer Zeit den Bericht über diese Frage in die Kammer bringen werde. Ich richte hiebei an den Hrn. Ministerial-Präsidenten wiederholt die Bitte, es möchte mit den Arbeiten bei jener Verlegung des Bahnhofs eingehalten werden, denn nicht sowohl das Interesse der Regierung als auch wirklich das Interesse der Kammer, das Interesse über Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse, die sie mit Zustimmung der Regierung fasste, berechtigen wohl dazu, daß man nicht nach so kurzer Zeit dergleichen Beschlüsse mißachtet und zu einem Werke schreitet, von welchem nachgewiesen wurde, daß es nicht im Interesse des Landes liegt.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Die Ausführung der Eisenbahnbauarbeiten ist eine Sache der Regierung. In dem Gesetz von 1838 sind über die einzuhaltende Bahnlinie Bestimmungen getroffen, in Beziehung auf die Stellung des einen oder des andern Bahnhofs aber überall nicht verfügt worden, denn es ist dies ein Gegenstand des Vollzugs und gehört der Regierung an, schon wegen der Verantwortlichkeit, welche auf der Regierung für die Sache ruht, wovon auch die einzelnen Behörden durchaus nicht abzugehen berechtigt sind. — Die Mittheilung der zweiten Kammer an das Staatsministerium hat einstweilen eine Vortragserforderung veranlaßt, denn ein weiteres konnte und durfte nicht geschehen, denn es wäre gerade die Stellung der Regierung mit der der Kammer vertauscht, indem diese etwa den Einhalt beschleunigen würde und jene den gegebenen Inhaltsbefehl zu vollziehen hätte. Durch den Regierungskommissär, der damals gegenwärtig war, sind der Kammer die Gründe der Regierung eröffnet und insbesondere der Commission die Verhandlungen über diesen Gegenstand mitgetheilt worden. Wenn auch verschiedene Ansichten hierüber möglich sind, so wird man sich doch hieraus überzeugt haben, daß die Sache sehr ausführlich erörtert und erwogen worden ist, daß allerdings Meinungsverschiedenheit vorhanden war, man sich aber endlich darüber vereinigt hat, daß die Anlage des Bahnhofs, so wie sie nun beschloffen ist, dem allgemeinen Interesse mehr entspreche. Welchen Beschluß seiner Zeit die Kammer fassen will, wird von ihr abhängen; allein darüber, was die Regierung nach ihrer eigenen Stellung zu thun hat, kann man nicht im Zweifel seyn. Bloß der Umstand, daß eine Commission die Ansicht hat, es seien der Regierung Gelder zu verweigern, kann wahrlich keine andere Anordnung derselben hervorrufen. Die Kammer hat die Eisenbahn von Mannheim bis Basel bewilligt und die hierzu erforderlichen

Gelder darf sie schon gar nicht versagen. (Große Bewegung auf der linken Seite. Viele Stimmen: Ja, das können wir!)

v. Zytstein: Hiernach wäre die Kammer der Regierung gegenüber eine wahre Null!

Staatsr. Frhr. v. Rüd t: Die Kammer darf an ihre Geldbewilligung nicht die Bedingung knüpfen, daß ein Bahnhof gerade da oder dorthin gebaut werden müsse.

v. Zytstein: Rechts oder links kann ihn allerdings die Regierung stellen, aber nicht eine halbe Stunde von dem Ort weg.

Staatsr. Frhr. v. Rüd t: Wenn das Ministerium des Innern eine Ermächtigung erhält, so wird es dasjenige thun, wozu es ermächtigt ist. Es ist aber bis jetzt weder ein Befehl zur Beschleunigung, noch zur Einstellung der fraglichen Arbeiten gegeben worden, denn auf eine Mittheilung, wie sie von der Kammer an das Staatsministerium erfolgte, muß natürlich vor allem erst eine Prüfung vorgenommen werden.

Sch a a f f: Daß die Regierung die Beschlüsse der Kammer nicht geradezu als Befehl ansieht und augenblicklich hienach verfährt, ist ganz in der Ordnung. Das Ministerium des Innern muß dort Vortrag erstatten, von wo aus der Beschluß ergieng, daß der Bahnhof vor Kehl hinausgesetzt werden solle und ich zweifle auch nicht, wie auch der Herr Regierungscommissär uns die Versicherung gegeben hat, daß in dieser Angelegenheit Vortrag an das Staatsministerium erstattet worden sei und die Entschliebung wird gewiß der Sache gemäß beschleunigt werden. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär zur Verttheidigung der Ansicht der Regierung sich auf das Eisenbahngesetz von 1838 beruft, so glaube ich, falls die Regierung keinen andern Grund zur Rechtfertigung ihres Verfahrens hat, die Basis, worauf sie hier baut, ziemlich schwach sein möchte. Das Gesetz von 1838 bestimmt allerdings, es soll von der Eisenbahn eine Zweigbahn nach Kehl geführt werden, aber es sagt nicht, es soll eine Bahn vor Kehl hinausgeführt werden.

v. Zytstein: Am allerwenigsten mit einem Mehraufwand von Hunderttausenden!

Sch a a f f: Die Regierung wird hiebei auch ins Auge fassen, daß im nämlichen Betreff eine Petition in der I. Kammer vorliegt, und es transpirirt, daß wenigstens die Ansichten mancher ausgezeichneten Glieder jenes Hauses mit den Ansichten unserer Kammer übereinstimmen möchten. Insbesondere will man dort den Grund, der nun gerade bestimmen soll, daß der Bahnhof vor Kehl hinausgesetzt werde, d. h. den finanziellen Grund, oder — wenn ich

so sagen soll — den Zollgrund nicht ganz stichhaltig, ja es sogar hinderlich für den Verkehr finden, wenn der Bahnhof und das Lagerhaus so nahe zusammen kommen.

Hecker: Auch mir ist von hochachtbaren Männern dieselbe Anzeige gemacht worden, die der Abg. Sander erhalten hat. Ja es verlautet noch mehr. Man sagt es seien, nicht von der Regierung, aber von gewissen Seiten her, den Arbeitern sogar Douceurs versprochen worden, damit sie recht rasch arbeiten, um hiedurch den Beschluß der Kammer wo möglich zu vereiteln. Dem Herrn Regierungscommissär muß ich heute das entgegenhalten, was ich neulich schon unter seinem Widerspruch bemerkt habe, daß nämlich nach seiner Ansicht der Landtag wirklich zu einem Postulatenlandtage herabgewürdigt würde, zu einem Postulatenlandtag sage ich, wenn der Satz wahr wäre, daß, sobald ein Gesetz über den Bau einer Eisenbahn im Allgemeinen und ohne Bestimmung der Richtung zu Stande gekommen, später, wenn es an die Verathung des Budgets geht, die Kammer in Beziehung auf diese Richtung und in wie weit sie dem Interesse des Landes entspricht, nichts weiter mehr mitzureden hätte. Wir votiren kein Generalbudget, wie dies auf Postulatenlandtagen der Fall ist, sondern Spezialbudgets, und weil darunter auch einzelne Anordnungen der Regierung begriffen sind und wir einzelne Gehalte und Befoldungen zu bewilligen haben, so muß uns auch das Recht zustehen in solchen Fällen, wo die Interessen des Landes nicht gewahrt sind — und hier in diesem Falle nach meiner Ueberzeugung verletzt werden — die Steuer zu verweigern. Wir knüpfen keine Bedingung, wie jener Bundesbeschluß sagt, an die Genehmigung des Budgets, sondern wir bewilligen eben einen speziellen Budgetsatz nicht und dazu sind wir berechtigt. Wäre dem nicht so, dann könnte nicht mehr von einer Repräsentativverfassung die Rede sein, sondern wir wären nur da, um etwa den Staatskredit, den Kredit für Staatsschulden aufrecht zu erhalten. Aber dies ist nicht allein unser Beruf, sondern er besteht darin, die generellen und speziellen Interessen des Landes zu wahren.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t. Aus der Theorie des Herrn Redners wird in jedem Fall folgen, daß die Kammer nicht berechtigt ist, zu sagen, sie wolle nur für diesen oder jenen Bahnhof Geld bewilligen. Entweder kann sie das Geld verweigern und dann bauen wir keinen Bahnhof, oder sie kann es bewilligen, und dann hat die Regierung die Auswahl. Dies ist die einzige Alternative, welche sich auf den Grund einer richtigen Interpretation der Verfassung ganz gewiß rechtfertigen lassen wird. Ich habe mich übrigens vorzugsweise dagegen erklären müssen, daß man nun annehmen

will, weil eine ständische Commission einen andern Bahnhof haben wolle, eine Verweigerung der Gelder, also gleichsam eine Execution gegen die Regierung einzutreten hätte, daß sie den Bahnhof da oder dorthin stellen müsse. Dieß halte ich für durchaus nicht zulässig, sondern glaube wiederholt, daß nachdem die Kammer durch ein Gesetz die Ausführung der Eisenbahn ausgesprochen und ihre Endpunkte bezeichnet hat, die Ausführung im Detail, nämlich die Bestimmung der Stationsplätze und der Orte, wohin die Bahnhöfe kommen sollen, Sache der Regierung ist.

Gerbel. Ich glaube, daß über diesen Gegenstand allerdings noch ein Wort zu sprechen ist. Nachdem nämlich der Herr Regierungscommissär erklärt hat, daß die fraglichen Bauten nicht eingestellt werden, somit hier Regierung und Kammer in Widerspruch sind, so könnte es dahin kommen, daß Gelder, welche man nun aufwendet, in der That verschleudert werden. Ich bestätige die Bemerkung des Abg. Sander, daß die Commission einstimmig, und zwar nach gehörtem Vortrag auf den Grund der Acten des Staatsministeriums, sich dahin aussprach, daß der Zug, den die Regierung gewählt hat, dem allgemeinen Interesse nicht zusagt. Ob nun die Kammer diesen Beschluß adoptiren will oder nicht, wird sich zeigen, allein jedenfalls sollten einsteuhen die Bauarbeiten unterbleiben, damit nicht vergeblich Gelder aufgewendet werden. Ich gebe zwar zu, daß die Regierung einer Requisition der Kammer, wonach Bauarbeiten eingestellt werden sollen, nicht ohne Bedenken Folge zu leisten hat, allein das glaube ich, daß die Regierung mit der Kammer gleichen Schritt gehen sollte, um das Interesse der Gesamtheit zu wahren; und wenn sie anerkennt, daß nur dieß die Absicht ist, so sollte sie auch dem entsprechen, was dem allgemeinen Interesse zusagt. Nun ist richtig, daß der Bahnhof, wie er jetzt von der Regierung gebaut werden will, vor zwei Jahren noch nicht fertig werden kann, weil erst eine Brücke gebaut werden muß, also durch ein Einstellen der Arbeiten gar kein Schaden herauskommt, indem immer noch Zeit genug übrig bleibt, das zu thun, was die Regierung beabsichtigt. Es wird sich somit, nachdem Regierung und Kammer mit einander verhandelt, nur fragen, ob die eine oder die andere Stelle für angemessen gefunden wird. Den Satz des Herrn Regierungscommissärs, daß die Regierung unbedingt zum Bauen berechtigt sei, muß ich durchaus widersprechen. Das war nicht die Absicht des Gesetzes, wie es gegeben wurde. Der Vorfahrer des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern hat eine ganz andere Aeußerung hier gethan, nämlich ganz gut und redlich gesagt: wir werden jedem Landtag Vorlagen machen und mit Ihnen den Bahnzug

berathen. Wenn nun ein Beschluß, wie er hier vorliegt, in Uebereinstimmung mit der Regierung gefaßt wurde, wonach der Bahnhof an die Kreuzstraße kommen solle, so will ich der Regierung das Recht nicht bestreiten, falls sie es dem allgemeinen Interesse angemessen findet, eine andere Stelle zu suchen, sobald diese keinen Kreuzer mehr kostet. Aber auch hiezu muß nach dem Geiste des Gesetzes die Zustimmung der Kammer eingeholt werden, gleichwie vorher die Zustimmung der Kammer zu der frühern Stelle einzuholen war. Wenn dagegen der Unterschied in den Kosten 400,000 fl. beträgt, so zerfällt das Recht der Regierung; hier ist die Bewilligung der Stände nothwendig und wenn die Regierung dennoch fortbaut, während ein entgegengesetzter Beschluß der Kammer vorliegt, so wird diese seiner Zeit ihr Recht ausüben, nämlich nichts bewilligen.

Staatsrath Febr. von Rüd: Es stehen sich hier zwei Ueberzeugungen gegenüber, nämlich die der Regierung, wonach es für das allgemeine Interesse vortheilhaft ist, den Bahnhof an das Zollgebäude zu verlegen und die Ansicht der Commission, daß ein anderer Platz zu wählen sei. In jedem Fall wird nicht bestritten werden können, daß nach den gegebenen Mittheilungen die Regierung die Sache zuerst erörtern muß, und, nachdem über die gegenwärtige Ausführung des Baues schon Accorde getroffen sind, selbst abgesehen von jeder andern Form, eine Einstellung der Arbeiten nicht so geradezu verfügt werden kann. Von einer Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Kammer in Beziehung auf die Wahl des Bahnhofes ist mir nichts bekannt. Die Kammer hat zwar einen Wunsch ausgesprochen, allein die Regierung hat sich darüber nicht bestimmt erklärt, indem sie damals selbst noch nicht wußte, welche Stelle gewählt werden sollte. Abgesehen von der Verlegung des Bahnhofes an die Zollstätte, lagen zwei verschiedene Pläne vor, nämlich einer, den Bahnhof diesseits der Brücke zu errichten, von wo aus ein Theil des Weges nach Kehl zurückzulegen war. Dieser Plan hatte sehr viele Gründe für sich. Nach dem andern Plan sollte der Bahnhof an das sogenannte Kommandantenhaus kommen, und erst später hat sich das Ministerium des Innern für die gegenwärtige Richtung entschieden.

Gerbel. Nach den Verhandlungen waren nur zwei Plätze im Streit, nämlich am Commandantenhaus und an der Kreuzstraße. Den ersten Platz wollten die Kehler haben, allein das Ministerium hat sich dagegen gesetzt, weil dieser Plan viel mehr kosten würde, als der Plan des Bahnhofes an der Kreuzstraße, und damit wurde eo ipso die Kreuzstraße vorgezogen. Wenn hier keine Klarheit bestehen soll, über das, was man wollte, so weiß ich nicht, was ich sagen

folll. Gleichwohl kommt nun die Regierung mit einem Bahnhof, der drei Mal mehr kostet, und vertheidigt die jetzige Stelle. Dieß kann die Kammer nicht billigen.

Knapp: Die Vorlage der Regierung bezeichnete die Linie nur bis an die Kreuzstraße und bis jetzt sind der Kammer keine neuen Vorlagen gemacht worden.

Sander: Zwischen den beiden Ueberzeugungen, von welchen der Hr. Regierungskommissär gesprochen hat, steht die Bewilligung des vorjährigen Eisenbahnbudgets in der Mitte, und dort ist nur für den Bau eines, allerdings damals und jetzt noch nothwendigen provisorischen Bahnhofes an der Kreuzstraße eine Summe enthalten. Von irgend einer weitem Bewilligung findet sich dagegen in jenem Eisenbahnbudget nichts. So lange nun meines Erachtens Werke, die in ein Budget mit Zustimmung der Regierung aufgenommen wurden, auch Haltpunkte für dieselbe sind und so lange sie nicht berechtigt ist, von einem solchen Budget geradezu abzuweichen und eine nicht unbedeutende Summe weiter für einen andern Bahnhof aufzuwenden, und so lange es sich darum handelt, einige hunderttausend Gulden mehr oder weniger aufzuwenden, wird es auch in dem Recht der Kammer liegen, daran festzuhalten, daß solche Arbeiten für einen ganz neuen Bau nicht fortgesetzt werden. Ich bin weit entfernt, der Regierung das Recht nehmen zu wollen, die Bahnarbeiten dort fortzusetzen. Sie kann auf ihre Verantwortung bauen; meine Absicht war keineswegs, zu fordern, daß jene Arbeiten eingestellt werden, sondern ich erlaubte mir nur, den Hrn. Regierungskommissär darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur die Petitionskommission jene Verlegung des Bahnhofes an das Zollgebäude nicht genehmige, sondern auch die zu diesem Zweck eigens niedergesezte Eisenbahnbaucommission die gleiche Ansicht hat, und sogar der Kammer vorschlagen will, die in Antrag gebrachten Gelder nicht zu genehmigen. Ich glaubte, der Hr. Regierungskommissär dürfte vielleicht hieraus einige Rücksichten abstrahiren, und er sei mir einige Erkenntlichkeit dafür schuldig, daß ich ihn darauf aufmerksam machte, daß seine Verantwortlichkeit für den Fortbau, welcher jetzt bedeutende Gelder in Anspruch nimmt, eingesezt werde, wann aber der H. Regierungskommissär darauf beharrt, die angefangene Geldverwendung fortzusetzen, so überlasse ich dies ihm, allein der Kammerbeschuß wird zeigen, auf wen jene Ausgaben fallen, welche die Kammer nicht genehmigt hat.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Der provisorische Bahnhof wird auf jeden Fall nothwendig. Wenn man aber daraus, daß man noch 2 Jahre zu bauen hat, den Satz deduciren will, daß man den Anfang länger hinausschieben sollte, so

kann ich dieß nicht richtig finden. Je länger man den Anfang hinausschiebt, desto später wird das Ende erreicht. Außerdem muß ich noch bemerken, daß nach dem frühern Kammerbeschuß die Regierung aufgefordert worden ist, die Fortsetzung des Bahnbaues möglichst zu beschleunigen und dieß ist der Grund, warum jetzt viel größere Ausgaben vorkommen, als im Budget speciell vorgesehen waren. In sofern war ich aber auch ermächtigt, die Gebäude errichten zu lassen, die zum Gebrauch der Bahn erforderlich sind und eine Ausnahme in Beziehung auf den Bahnhof zu Rehl wird sich in keiner Weise begründen lassen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Welcker ergreift hierauf das Wort:

Ich glaube dem Hrn. Regierungskommissär einen Dienst erweisen zu können, wenn ich ihm Kenntniß von einem Verhältniß gebe, das in einer sehr bedeutenden Landesgegend Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen die Regierung, und, wahrscheinlich mit Unrecht, gegen die höchste Regierung selbst erregt. Im Bezirksamt Hüfingen sind nämlich, wie mir ein glaubwürdiger Mann schreibt, Männern, welche die Achtung ihrer Mitbürger besitzen, weil es theils Wahlmänner, theils Bürgermeister sind, Hindernisse in den Weg gelegt worden, als sie sich über Petitionen an die Kammer berathen wollten. Ja es hat endlich sogar ein Brigadier der Gendarmerie mehrere solche Petitionen im Wirthshaus weggenommen, und die Unterzeichner derselben sind theilweise in Untersuchung genommen worden. So etwas kann offenbar nicht in der Absicht der Regierung liegen, denn hievon überzeuge ich mich schon dadurch, daß aus andern Landesgegenden ungehindert täglich Petitionen an unsere Kammer kommen. Es ist also entweder ein sehr bedeutender Mißgriff des dortigen Gendarmeriepersonals, wodurch sich dieses den Bürgern am allerwenigsten empfiehlt, oder auch des Beamten, oder es müßte irgend ein mir ganz unbekanntes Verhältniß zu Grunde liegen, das zu jenem Schritte veranlaßte. War es nun bloß das Mißfallen an den Petitionen überhaupt, oder an dem Inhalt derselben, so hat man seine Competenz überschritten und die Regierung compromittirt. Wenn mir indessen der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern die Versicherung gibt, daß von Seiten der Regierung das Berathen von Petitionen, welche Bürgermeister und Wahlmänner an die Kammer geben wollen, nicht verhindert werde, so werden die diese Leute beruhigen und das etwaige Unrecht, das ihnen zugesügt ist, auf geeignetem Wege verfolgen.

Hecker: Auch mir ist schon vor längerer Zeit, schon vor ungefähr fünf Vierteljahren, die Nachricht zugekom-

men, es sei von Seiten eines Bezirksamtes den Bürgermeistern und Gemeinderäthen ein Rescript eröffnet worden, wonach das Sammeln von Unterschriften für Petitionen an die zweite Kammer der Stände untersagt, beziehungsweise verhindert werden soll. Da mir ein solches Rescript unter vielen nähern Beschreibungen seines Inhaltes mitgetheilt wurde, so daß ich an der Glaubwürdigkeit nicht zweifeln darf, erlaube ich mir an den Hrn. Regierungskommissär die Frage, ob je von der Regierung eine Verordnung in scriptis an die Beamten ergangen sei, wodurch das den Bürgern verfassungsmäßig zustehende Petitionsrecht in der bezeichneten Weise beeinträchtigt werden sollte, und wenn sie besteht, auch wirklich beeinträchtigt worden ist.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich kann hierauf antworten, weil in der letzten Zeit ein Bericht des Bezirksamtes Hünfingen eingekommen ist. Es ist nicht Grundsatz der Regierung hindernd einzuwirken, wenn loyale Petitionen oder Petitionen überhaupt an die Kammern zu Stände kommen sollen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Regierung keine einzige dieser Petitionen gehindert hat. Dagegen hat sie allerdings die Beamten seiner Zeit auf eine Verordnung von 1835 über das Sammeln von Unterschriften aufmerksam gemacht und gesagt, daß, wenn unerlaubte oder polizeiwidrige Mißbräuche von Seiten der Sammler begangen werden, alsdann die Behörden das Recht haben, in angemessener Weise einzuschreiten. Was nun den Fall in Hünfingen betrifft, so weiß ich, daß dort eine Person mit 10 oder 12 Petitionen im Bezirk umherlief und sogar gedruckte Petitionen verkaufte, worin um Wehrverfassung geboten ist, und beleidigende Anspielungen auf Mitglieder des Großherzogl. Hauses enthalten sind, weshalb die Gendarmen den Auftrag erhalten haben, auf solche Unterschriften Sammler zu fahnden und nachdem sie sich Gewißheit über die Person verschafft und der Fall gehörig constatirt worden, dieselben zur Anzeige zu bringen. Hiezu war das Amt nicht nur competent, sondern in aller Weise verpflichtet. Was die Bemerkung des Abg. Hecker betrifft, so kenne ich keine andere Verordnung, als die von 1835 über das Sammeln von Unterschriften in polizeiwidrigen Zwecken. Das Sammeln von Unterschriften im Allgemeinen hat man nicht untersagt, wenn nicht Zwecke erreicht werden wollen, denen die Regierung entgegenwirken soll.

Hecker: Es scheint mir, die Regierung hätte besser gethan, den Beamten den §. 67 der Verfassungsurkunde, wenn sie ihn nicht haben, abschriftlich zuzustellen, statt durch eine solche von den Beamten leicht zu miß-

deutende Verordnung und durch Ergreifung ähnlicher Maßregeln überhaupt die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Denn wo ist die Grenze des Petitionsrechtes und wann dehnt sich dasselbe dahin aus, daß es unter polizeiliche Controle gestellt und in die Kategorie der Polizeivergehen gesetzt werden darf? Ein Polizeivergehen kann in doppelter Weise begangen werden, entweder durch eine Handlung, wodurch ein Polizeigesetz schlechtthin durch faktisches Angreifen, durch Einschreiten der Personen verletzt wird, oder daß Schriften verbotenem Inhalte verbreitet werden, gegen welche die Polizei aufzutreten Grund zu haben glaubt. Wie kann aber von polizeilicher Uebertretung da die Rede seyn, wo man um Rechte, welche andern Völkern längst gegeben sind, bittet und sich diesfalls an die Kammer wendet? Falls in einer solchen Petition ein unziemlicher Ausdruck sich finden sollte, so steht Niemanden die Censur zu, als der Kammer selbst. — Sie wird solche Petitionen zurückweisen. Wenn man aber das Petitionsrecht an die hohe obrigkeitliche Erlaubniß binden will, so hat man den §. 67 der Verfassung ganz vernichtet, denn beides hängt so eng zusammen, wie der Arm mit dem Körper. Petitionsrecht, Lehrfreiheit, die mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß bestehen, werden täglich mehr beeinträchtigt und jeder vernünftige Mann muß am Ende zu der Einsicht kommen, daß nach dem jetzigen System Alles verboten ist, was nicht speciell erlaubt ist.

Staatsrath Frhr. v. Rüd.: Daß die Lehrfreiheit nicht beschränkt wird, davon liefert der Herr Abgeordnete selbst, der auf einer inländischen Universität studirt hat, ein schlagendes Beispiel. (Hecker: Dort habe ich es wahrlich nicht gelernt!) Was die Sache selbst betrifft, so bemerke ich, daß wir nicht nur gegen die Petitionen überhaupt Nichts haben, sondern sogar Nichts gegen die geimpften Petitionen, die gegenwärtig in großer Menge cursiren. Es sind mir Exemplare mit den Namen der betreffenden Orte zugesandt und diejenigen genannt worden, welche den Auftrag hatten, sie herumzutragen. Solchergestalt wird die Volksstimmung gesammelt und wir wissen nach und nach Alle, was wir von den Petitionen zu halten haben. Auch in der Belehrung, die früher das Ministerium erlassen und die ganz den Grundsätzen der Verfassung und der Gesetzmäßigkeit entspricht, ist ausdrücklich gesagt, daß Petitionen und das Sammeln von Unterschriften hiezu im Allgemeinen nicht verboten seien. Etwas anderes ist es aber, wenn entweder die Petitionen gesetzwidrige, oder strafbare Aeußerungen enthalten, oder wenn diejenigen, die sie zum Unterschreiben herumtragen, Mißbräuche oder Ungehelichkeiten sich erlauben, wie dieß häufig

geschicht, indem die Leute so lang drangsalirt werden, bis sie etwas unterschreiben, oder eine Petition unterzeichnen, deren Inhalt sie gar nicht kennen. In solchen Fällen ist es Pflicht des Beamten, Petitionen und das Herumtragen derselben zu untersagen und, wenn diese Vorschrift nicht beobachtet wird, den Dawiderhandelnden zu strafen. Dieß liegt im Recht und in der Pflicht der Polizeigewalt, welche die Leute von solchen Zudringlichkeiten frei halten muß. (Vielsacher Widerspruch).

Welcher. Es sei mir nur eine faktische Berichtigung erlaubt. Von einem Herumtragen solcher Petitionen weiß ich nichts. Der Ehrenmann, der überall geachtet ist und dessen Schreiben ich in der Hand habe, spricht speziell von vier Petitionen, deren Inhalt er kannte und die in einem Gasthaus zu Hüfingen aufgelegt waren. Dort hat der Gendarm sie weg geholt und die Leute sind in eine Art polizeilicher Untersuchung genommen worden. Jener Ehrenmann bemerkt ferner — und hieraus wird sich ergeben, in wie fern diese Petitionen geimpft sind — daß in dem Donaueschinger Wochenblatt die einfache Aufforderung an die Bürgermeister und Wahlmänner des Amtes, in einem Gasthof sich zu versammeln, von dem Beamten als Zensur gestrichen worden ist. Hier war nicht von Impfen die Rede. Daß übrigens Petitionen herumgetragen werden in Gegenden, wo die Leute auf kleinen Höfen zerstreut und weit auseinander wohnen, ist sehr natürlich und in der Ordnung. Jede Beschränkung in solcher Weise ist etwas Fatales, und ich erlaube mir nun, das schlichte Urtheil des Mannes, von dem ich gesprochen habe, zu verlesen: „Was nützen uns (sagt er) die Gesetze, die in der Verfassung geschrieben sind, was nützen unsere Volksvertreter, wenn wir ihnen nicht sagen dürfen, was und wo es uns fehlt, wenn sogar Gendarmen uns fortwährend in der Ausübung unserer Rechte stören, und als gemeine Verbrecher gefänglich einziehen können?“ — Für jede polizeiliche Bevormundung, die es bezweckt, die Ruhe der Bürger gegen angebliche Zudringlichkeiten in Beziehung auf Petitionen zu schützen, danke ich der Regierung, und diese Leute bedanken sich ebenfalls dafür, denn sie wollen gegen Zudringlichkeiten gar nicht geschützt sein. Wenn die Regierung auf Gesetzwidrigkeiten stößt, so mag sie entgegenarbeiten, allein die Wünsche der Bürger müssen sich in Petitionen frei ausdrücken können und die Kammer wird darüber richten, ob die Petitionen verwerflich sind oder nicht. Eines reicht dem Andern die Hand, um das bischen freie politische geistige Bewegung im Volk zu hindern. Es giebt freilich Theorien in Staaten, wornach man die Menschen wie Schafe leitet und die Regierung als der Leithammel überall vorangehen

muß, wo man die Bürger wie Unmündige behandelt und ihnen sagt, daß ihr beschränkter Unterthanenverstand nicht ein Mal beurtheilen könne, was heilsam und zweckmäßig für das Vaterland sei. Bei uns sind wir, Gottlob! über diese Periode hinaus. Unsere Bürger sehen ihre höchste Ehre und ihren Stolz darin, als freie Männer, in den Schranken der Gesetze, über vaterländische Angelegenheiten sich besprechen und ihre Wünsche den Ständen vortragen zu können. Dazu haben sie das Petitionsrecht und in dem Associationsgesetze die verfassungsmäßige Befugniß zur Besprechung. Diese zu beeinträchtigen, sehen sie als eine der höchsten Kränkungen an. Es werden hiedurch Männer angegriffen, denen es nicht gleichgültig ist, wie unmündige Bubens behandelt zu werden, weshalb die Regierung wohl daran thun wird, ihren Beamten die Anleitung zu geben, diese Männer als Männer zu achten.

Staatsr. Frhr. v. Rüd: Wir sind eigentlich in einer fatalen Lage. Einerseits wird von der Regierung eine Instruction verlangt und andererseits wieder nicht. Der Herr Redner vor mir hat die Gewohnheit oder besitzt das Talent, daß er aus einem ganz geringen, oft zufälligen Umstand, ein großes Uebel und eine große Gefahr zu deduziren versteht. Er sieht mit Vergrößerungsgläsern, die, wenn die Regierung sie aufsetzen müßte, sie wahrlich in große Verlegenheit setzen würde. Es soll hier eine Petition verhindert worden sein. Wenn aber von irgend einer öffentlichen Behörde in diesem Falle ein Unrecht geschehen ist, was man ohne vorgängige Untersuchung nicht beurtheilen kann, so steht dem Herrn Abgeordneten der Weg der Berufung offen. Diesen Weg hat er in den wichtigsten Angelegenheiten, so wie in der vorliegenden ganz gewiß sehr unwichtigen Sache.

Jungmanns: In Beziehung auf das Recht, Petitionen umher zu tragen und Unterschriften zu sammeln, bin ich der Ansicht, daß der Regierung allerdings das Recht zustehen muß, solche Schriften, die etwa gesetz- und verfassungswidrige Lehren enthalten, zu untersuchen und ihre Verbreitung zu verbieten und zwar darum, weil man nicht wissen kann, welchen Namen sie tragen, ob sie in die Kammer kommen sollen und ob ihr Zweck nicht ein anderer ist. Was die Zudringlichkeit betrifft, so mag sich allerdings Jeder selbst dagegen schützen, und abgesehen hiervon wird man das Sammeln von Unterschriften zu Petitionen an die Kammer unbeschränkt gestatten müssen.

Schluß der Sitzung.

30ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Februar 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. — Auf der Regierungsbank Staatsrath Frhr. v. Rüd t. Ministerialdirektor Eichrodt. Finanzdirector Regena uer. Geheimer Referendar Jung h a n n s. Legationsrath Frhr. v. Marsch a l l.

Folgende Petitionen werden vorgelegt:

Von dem Abg. Bissing: eine Petition von 217 Bürgern und Einwohnern der Stadt Heidelberg, die Wiederherstellung der Pressfreiheit, Einführung von Schwurgerichten und Collegialgerichten unterster Instanz betreffend.

Der Uebergeber bemerkt dazu: ich freue mich, diese Petition der hohen Kammer übergeben zu können, da sie nicht das Resultat einer Impfung, sondern aus freier Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der darin benannten Gegenstände hervorgegangen ist; ich freue mich aber auch um so mehr, als sie die Unterschriften der achtbarsten Bürger und Einwohner Heidelbergs enthält, die noch verdoppelt worden wären, wenn nicht die Censur die einfache Anzeige davon im Heidelberger Journal verhindert hätte.

Von dem Abg. Richter: Bitte der Schullehrer des Amtsbezirks Achern, die Abänderung des Volksschulgesetzes betreffend.

Von dem Abg. Reichenbach: Bitte sämtlicher Gemeinden an der Straße von Billingen in das Breisgau, um Verbesserung dieser Straße und Correction der Steige zwischen Billingen und Böhrenbach betreffend.

Von dem Abg. Fauth: Bitte der Stadtgemeinde Waldbrunn und der Gemeinde Altheim, dann mehrerer Gemeinden im Amte Krautheim u. c., um Uebernahme der von der württembergischen Grenze nach Miltenberg führenden Straße in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Von dem Abg. v. Igstein:

1) Bitte der Gemeinden Allmendshofen, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Köffingen, Seppenhofen, Röhrenbach, Behla, Sumpfohren, Reiffelfingen, Mundingen, Riedböhringen, Blumberg, Pföhren, Gutmatingen, Sunthausen, Hochemmingen, Heidenhofen, Aasen, Riedböschingen, Hondingen, Fürstenberg, Bräunlingen, Hüfingen, 1) um Herstellung der Pressfreiheit, 2) die Ehrenkränkungsklage gegen den Abg. Welcker betr., 3) um Aufhebung aller Jagd- und Fischereirechte, 4) um Einführung einer deutschen Nationalvertretung und Errichtung eines obersten deutschen Gerichtshofs, 5) um Erwirkung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, 6) um theilweise Abschaffung des Liegenschaftsaccises, 7) die Bür-

germeisterwahlen, die Bürgerannahme und Beiträge zu den Gemeindesteuern in den standes- und grundherrlichen Orten, namentlich in der Standesherrschaft Fürstenberg betr., 8) um Minderung der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, 9) um Stellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts von der Fürstl. Fürstenbergischen Landeshospitalfondsverwaltung in Donaueschingen, 10) um Einstellung der Güterkäufe von Staatswegen, 11) um Herstellung der Armen- und Arbeitshäuser, 12) um Abänderung des §. 11 der Gemeindeordnung die Wahl der Bürgermeister, und die Umlagen betr., 13) die Rectification der Grundsteuer von Waldungen betr., 14) um Besserstellung der Schullehrer, 15) um Beseitigung der Hindernisse, welche die Wohlthat des Zehntablösungsgesetzes verkümmern, 16) um Aufhebung der Conscriptio und Einrichtung einer Landwehr.

Von dem Abg. Welcker: Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt 1. wegen der den dortigen Waldbestizern angebotenen Vermarkung und Vermessung ihrer Waldungen. 2. Die fernere Gestattung der Schindeldächer betreffend.

Bitte von 50 Bürgermeistern und Wahlmännern des IV. Aemterwahlbezirks: 1. Zweckmäßigere Einrichtung der Wehrverfassung betreffend. 2. Einführung von Schiedsgerichten betreffend. 3. Ein Gesetz, die Unabhängigkeit der Gerichte betreffend. 4. Die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer betreffend. 5. Die Wiederherstellung des Pressgesetzes von 1832 betreffend.

Bitte der Gemeinde Riedböschingen um Allodification ihrer Erblehen und Generalisirung des Gesetzes über Ablösung der Erblehenpflichtigkeit betreffend.

Bitte der Bewohner des Schwarzwalds (Bonndorf) Entschädigung für das Bahnen der Staats- und Vicinalstraßen zu Winterzeit betr.

Bitte der Gemeinde Hüfingen um Verwendung des Ueberflusses von der erledigten Pfarrei zu örtlichen Zwecken.

Durch das Secretariat: Adresse von 74 Bürgern aus den Orten Mosbach, Obrißheim, Billigheim, Unterschefflenz und Mittelschefflenz, die Herstellung des freien Gebrauchs der Presse betr.

Danksagungsschreiben des Dr. Heinrich an die zweite Kammer, wegen Erledigung seiner Petition.

(Schluß folgt.)